

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Nummerierung der Häuser  
und die Anbringung von Straßenbezeichnungsschildern und sonstigen Hinweiszeichen  
im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
vom 28.08.2001**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001 für das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid folgende

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

erlassen:

**§ 1**

**Objekte der Nummerierung**

(1) Jedem Haus wird vom Bürgermeister eine Hausnummer zugeteilt. Haus im Sinne dieser Verordnung ist jedes öffentliche Gebäude, jedes Wohnhaus sowie jedes andere zumindest zeitweilig dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude. Unselbständige Nebengebäude wie Garagen, Schuppen u.ä. gelten nicht als Häuser im Sinne dieser Verordnung.

(2) Hat ein Haus mehr als einen Haupteingang, so ist jedem Haupteingang eine gesonderte Hausnummer zuzuteilen. Liegen die Haupteingänge eines Hauses an verschiedenen Straßen, so wird jeder Haupteingang in der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Straße nummeriert, an welcher dieser Haupteingang liegt.

**§ 2**

**Verpflichtung zur Hausnummerierung**

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Haus auf seine Kosten mit der dem Haus zugeteilten Hausnummer zu versehen. Zulässig sind arabische Ziffern in Höhe von mindestens 8,5 cm sowie Nummernleuchten in derselben Abmessung.

### § 3

#### **Anbringung und Unterhaltung**

(1) Die Hausnummer ist von dem Pflichtigen innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Nummerierung des Hauses von dem Bürgermeister angeordnet und ihm die Hausnummer bekannt gegeben wurde, an dem Haus anzubringen.

(2) Die Hausnummer ist grundsätzlich unmittelbar neben dem Haupteingang des Hauses anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand in Haustürhöhe anzubringen. Sofern das Hausgrundstück einen Vorgarten oder eine Einfriedung aufweist und infolgedessen die Hausnummer im Falle ihrer Anbringung an der Hauswand von der Straße aus nicht oder nicht deutlich sichtbar wäre, so ist die Hausnummer unmittelbar neben dem Grundstückseingang an der Einfriedung zu befestigen oder gegebenenfalls separat dort anzubringen.

(3) Der Hauseigentümer muss die Hausnummer auf seine Kosten stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und im Bedarfsfall erneuern.

### § 4

#### **Sichtbarkeit des Nummernschildes**

Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht behindert oder erschwert werden. Die Hausnummern müssen vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße aus leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

### § 5

#### **Ausnahmen**

Abweichung von den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters.

### § 6

#### **Entfernung oder Änderung von Hausnummern**

Die Entfernung oder Änderung angebrachter Hausnummern oder die anderweitige Anbringung der gleichen oder die Anbringung anderer als der vom Bürgermeister zugelassenen Hausnummern bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters.

## § 7

### **Abänderung und Umnummerierungen**

(1) Sofern eine Umnummerierung der Häuser aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich wird, haben die Hauseigentümer die Änderungen der an ihren Häusern befindlichen Nummern innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Umnummerierung des Hauses von dem Bürgermeister angeordnet und ihnen bekannt gegebenen worden ist, auf ihre Kosten vorzunehmen. Die Bestimmungen der §§ 2; 3 Abs. 2 und 3; 4 und 5 finden Anwendung.

(2) Nach Umnummerierung eines Hausgrundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe derart zu durchstreichen, dass sie noch lesbar bleibt.

(3) Zur Vermeidung größerer Umnummerierungen können für einzelne nachträglich errichtete Häuser neben der Hausnummer auch noch Buchstaben festgesetzt werden, z.B. 2 a, 2 b usw.

(4) Bei einer generellen Umnummerierung sind die in § 1 festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

## § 8

### **Straßenbezeichnungsschilder und sonstige Hinweiszeichen**

(1) Die Anbringung und Unterhaltung von Straßenbezeichnungsschildern sowie von sonstigen amtlichen Hinweiszeichen wie Wegweisern, Hinweisschildern für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen sowie Vermessungszeichen erfolgt durch die vom Bürgermeister Beauftragten.

(2) Jeder Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat zu dulden, dass auf dem Grundstück Straßenbezeichnungsschilder sowie Hinweiszeichen der in Abs. 1 bezeichneten Art angebracht, ausgebessert oder entfernt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Jeder Hauseigentümer muss auch die Anbringung, Ausbesserung oder Entfernung von Straßenbezeichnungsschildern und Hinweiszeichen an seinem Haus dulden, wenn die Schilder oder Hinweiszeichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur an dem Haus angebracht werden können. Der Eigentümer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, der Handlungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden hat, ist vorher zu benachrichtigen.

(3) Es ist nicht gestattet, Straßenbezeichnungsschilder oder Hinweiszeichen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Die Vorschrift des § 4 gilt entsprechend. Eine vorübergehende Beseitigung oder Verdeckung, etwa bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten, sowie ein Verschieben, Versetzen oder Auswechseln bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters.

**§ 9****Erlaubnisbeantragung**

Eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis muss mindestens zwei Wochen vor der Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister beantragt werden; dieser entscheidet auch über den Antrag.

**§ 10****Zuwiderhandlung**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.08.2021 außer Kraft.